

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2017 EUR	2016 EUR	2017 EUR	2015 TEUR

Übrige Einnahmen

232 00	263	Kostenerstattung der Länder nach der Vereinbarung der Länder über die Kennzeichnung von mit Spielen programmierten Bildträgern nach §§ 12, 13 und 14 Jugendschutzgesetz - JuSchG - Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei der Ausgabentitelgruppe 60.	147 000	147 000	—	56
282 10	266	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland für den internationalen Jugendaustausch. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 bei Titel 684 40.	—	—	—	2
334 00	271	Zuweisungen des Bundes aus dem Bundesprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013".	—	—	—	5 384
334 11	271	Zuweisungen des Bundes aus dem Bundesprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2013 - 2014". Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 5 bei Titel 883 11.	—	—	—	11 819
334 12	271	Zuweisungen des Bundes aus dem Bundesprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2015 - 2018". Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 5 bei Titel 883 12.	47 452 800	49 609 800	-2 157 000	14 542
334 13	271	Zuweisungen des Bundes aus dem Bundesprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 - 2020". Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 5 bei Titel 883 13.	—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Titel 232 00:

Anteile der Länder gemäß Königsteiner Schlüssel an den Personal- und Sachkosten für die/den Ständige/Ständigen Vertreter/-in der Obersten Landesjugendbehörden bei der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle USK. Siehe auch Erläuterungen zur Ausgabentitelgruppe 60.

Zu Titel 282 10:

Auf der Grundlage der Richtlinien für den Kinder- und Jugendplan des Bundes werden Haushaltsmittel über sogenannte Koordinierungsstellen für den internationalen Jugendaustausch zur Verfügung gestellt.

Zu Titel 334 00:

Der Titel dient der haushaltstechnischen Abwicklung.

Zu Titel 334 11:

Siehe Erläuterungen zu Titel 883 11.

Zu Titel 334 12:

Siehe Erläuterungen zu Titel 883 12.

Zu Titel 334 13:

Vorsorglich ausgebrachter Titel für das vom Bund geplante Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 - 2020", korrespondierend zum Titel 883 13.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung		Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
Titelgruppen						
Titelgruppe 60						
Zinsen und Tilgung von Darlehen für Baumaßnahmen für Einrichtungen der erzieherischen Jugendhilfe						
162 60	263	Zinsen.	—	—	—	—
182 60	263	Tilgung.	3 133 400	3 133 400	—	3 903
281 60	263	Verwaltungskostenbeiträge.	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 60.	3 133 400	3 133 400	—	3 903
Titelgruppe 61						
Einnahmen im Bereich Kinder- und Jugendförderplan						
Siehe Haushaltsvermerk Nr. 5 bei Ausgabentitelgruppe 61.						
119 61	261	Vermischte Einnahmen aus Leistungen aus dem Kinder- und Jugendförderplan.	—	—	—	1 293
162 61	261	Sonstige Zinseinnahmen aus Leistungen aus dem Kinder- und Jugendförderplan.	—	—	—	50
		Summe Titelgruppe 61.	—	—	—	1 344
Titelgruppe 66						
Einnahmen im Bereich des Bundesfonds nach § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz						
Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 und Nr. 5 bei der Ausgabentitelgruppe 66.						
119 66	291	Einnahmen aus Rückerstattungen.	—	—	—	48
231 66	291	Zuweisungen des Bundes.	10 312 100	10 312 100	—	10 249
282 66	291	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland.	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 66.	10 312 100	10 312 100	—	10 297
		Gesamteinnahmen Kapitel 07 040.	92 545 300	94 702 300	-2 157 000	56 773

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 60:

	EUR
Kapitalstand am 1. Januar 2016	31.335.161
Zinsen (Titel 162 60). Der Titel ist vorsorglich für den Fall von Rückforderungen ausgebracht.	–
Tilgung (Titel 182 60)	3.133.400

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

A u s g a b e n

1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 5 im Kapitel 07 025.
2. Die Ausgaben der Titel 547 20, 633 10, 633 13 bis 633 20, 684 10, 684 13 und 684 19 sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Mehreinnahmen bei Titel 119 30 verstärken den Ansatz des Titels 633 14.
4. Einnahmen bei Titel 119 31 verstärken die Ansätze der Titel 547 20, 633 10, 633 13, 633 15 bis 633 20, 684 10, 684 13 und 684 19 .

Personalausgaben

427 01	266	Entgelte für Aushilfen.	—	—	—	—
		1. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 68.				
		2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 70.				
		3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 3 bei Titel 633 19.				

Sächliche Verwaltungsausgaben

547 10	271	Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.	1 867 700	67 500	+1 800 200	82
		1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 3 bei Titelgruppe 64.				
		2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 68.				
		3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 69.				
		4. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei Titelgruppe 70.				
		5. Die Ausgaben des Titels können die Ausgaben der Titelgruppe 64 in Höhe von bis zu 200 EUR verstärken.				
		6. Die Ausgaben des Titels können die Ausgaben der Titelgruppe 68 in Höhe von bis zu 800.000 EUR verstärken.				
		7. Die Ausgaben des Titels können die Ausgaben der Titelgruppe 69 in Höhe von bis zu 500.000 EUR verstärken.				
		8. Die Ausgaben des Titels können die Ausgaben der Titelgruppe 70 in Höhe von bis zu 525.000 EUR verstärken.				
		9. Aus den Mitteln dürfen auch Ausgaben für die Wahrnehmung der Aufgaben der Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in NRW geleistet werden.				
		10. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.				
		11. Aus dem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).				
547 20	271	Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich KiBiz. .	3 234 200	600 000	+2 634 200	1 926
		1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.				
		2. Die Verpflichtungsermächtigung des Titels darf auch bei den Titeln 633 19, 684 13 und 684 19 in Anspruch genommen werden.				
		3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 633 13.				
		4. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 bei Titel 633 19.				
		5. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.				
		6. Aus dem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).				
		Verpflichtungsermächtigung: 1 350 000 EUR.				

Erläuterungen

Zu Titel 547 10:

1. Kinder- und Jugendhilfe allgemein (bisher Titel 547 10).	42 500 EUR
2. Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben im Bereich der Leistungen für Mädchen in besonderen Lebenslagen (bisher Titel 547 64).	200 EUR
3. Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben im Bereich der Koordination der Maßnahmen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und für jugendliche Flüchtlinge (bisher Titel 547 68).	800 000 EUR
4. Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben im Bereich der Kostenerstattung für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge (bisher Titel 547 69).	500 000 EUR
5. Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben im Bereich KeKiz (bisher Titel 526 70, Titel 531 70 und Titel 541 70).	525 000 EUR
.....	<u>1 867 700 EUR</u>

Zu Lasten dieses Titels können auch pauschale Aufwandsentschädigungen in Höhe von 80 EUR monatlich für Praktika gezahlt werden, die weder vom Geltungsbereich des Tarifvertrages noch vom Geltungsbereich des BBiG erfasst werden.

Zu Lasten dieses Titels werden auch Ausgaben zur Erstellung des Kinder- und Jugendberichts geleistet.

Mehr in Höhe von 1.800.000 EUR aufgrund der Umsetzung von Mitteln aus der Titelgruppe 68 (800.000 EUR) und der Titelgruppe 69 (500.000 EUR) sowie in Anpassung an den Bedarf im Bereich KeKiz (500.000 EUR).

Zu Titel 547 20:

1. Aufbau, Weiterentwicklung und Pflege eines webbasierten E-Government-Tools für den Bereich der frühkindlichen Bildung (bisher Titel 538 00).	600 000 EUR
2. Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben im Bereich der Kinderbetreuung in besonderen Fällen (bisher Titel 547 89).	— EUR
3. Ausgaben für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben im Bereich KiBiz (bisher Titel 526 90).	1 000 000 EUR
4. Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben im Bereich KiBiz (bisher Titel 547 90).	150 000 EUR
5. Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben im Bereich der Familienzentren (bisher Titel 547 92).	1 284 200 EUR
6. Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben im Bereich von Mietzahlungen, eingruppige Einrichtungen und Waldkindergärten nach dem KiBiz (bisher Titel 547 93).	— EUR
7. Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben im Bereich der Kindertagespflege (bisher Titel 547 94).	— EUR
8. Ausgaben für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben im Bereich Qualifizierung und Weiterentwicklung KiBiz (bisher Titel 526 97).	10 000 EUR
9. Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen im Bereich Qualifizierung und Weiterentwicklung KiBiz (bisher Titel 531 97).	25 000 EUR
10. Ausgaben für Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen im Bereich Qualifizierung und Weiterentwicklung KiBiz (bisher Titel 541 97).	75 000 EUR
11. Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben im Bereich Qualifizierung und Weiterentwicklung KiBiz (bisher Titel 547 97).	90 000 EUR
.....	<u>3 234 200 EUR</u>

Zu Lasten dieses Titels können auch pauschale Aufwandsentschädigungen in Höhe von 80 EUR monatlich für Praktika gezahlt werden, die weder vom Geltungsbereich des Tarifvertrages noch vom Geltungsbereich des BBiG erfasst werden.

Mehr in Höhe von 2.634.200 EUR durch die Umsetzung von Mitteln

- aus der ehemaligen Titelgruppe 90 1.150.000 EUR

- aus der ehemaligen Titelgruppe 92 1.284.200 EUR

- aus der ehemaligen Titelgruppe 97 200.000 EUR.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

633 10 271	Kostenerstattung nach dem Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (BAG-JH). 1. Aus den Mitteln dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck ver- anschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO). 2. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	322 985 300	275 639 100	+47 346 200	236 745
633 13 266	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Kinderbetreuung in besonderen Fällen. 1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben. 2. Die Verpflichtungsermächtigung des Titels kann auch bei Titel 547 20 und bei Titel 684 13 in Anspruch genommen werden. 3. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für den- selben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO). Verpflichtungsermächtigung: 7 500 000 EUR.	33 200 000	30 000 000	+3 200 000	2 607

Erläuterungen

Zu Titel 633 10:

Mit Urteil vom 12.10.2010 (VerfGH 12/09) stellte der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen fest, dass das Land die Kosten des notwendigen Ausbaus an Kapazitäten für die Betreuung von unter Dreijährigen zu tragen hat.

Seit dem Kindergartenjahr 2013/2014 erfolgt der Ausgleich durch eine Erhöhung des Finanzierungsanteils des Landes an den Kosten des Betriebs der Kindertageseinrichtungen (§ 21 Abs.1 Satz 3 KiBiz).

Zu Titel 633 13:

Unter den Flüchtlingen in NRW sind auch zahlreiche Kinder, die einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz haben und von den frühkindlichen Bildungsangeboten in der Kindertagesbetreuung profitieren sollen. Da nicht alle betroffenen Kinder sofort ein Regelangebot besuchen, besteht für die erste Zeit ein Sonderbedarf. Der Ansatz ist insbesondere vorgesehen für niedrighschwellige Betreuungsangebote über die Leistungen des Kinderbildungsgesetzes hinaus, um den Kindern und ihren Eltern den Weg in die institutionelle Kindertagesbetreuung zu erleichtern. Weiterhin werden Unterstützungsangebote für das Betreuungspersonal zu besonderen Fragestellungen gefördert.

Aus den Mitteln dieser Titelgruppe dürfen auch Ausgaben für die administrative Abwicklung der Unterstützung der Betreuung von Flüchtlingskindern bei den Bewilligungsbehörden geleistet werden.

Mehr in Anpassung an den voraussichtlichen Bedarf.

Im Vorjahr Titel 633 89.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
Funkt.- Kennziffer		2017 EUR	2016 EUR	2017 EUR	2015 TEUR
633 14 271	Pauschalen nach § 21 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 21a des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)..... 1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 3 bei den Ausgaben. 2. Die Erläuterungen zu Nr. 5 sind verbindlich.	1 973 342 800	1 867 915 000	+105 427 800	1 721 330

Erläuterungen

Zu Titel 633 14:

1	Kindpauschalen.	1 690 829 500	EUR
2	U3-Pauschalen.	178 560 300	EUR
3	Verfügungspauschalen.	58 953 000	EUR
4	plusKITA-Förderung.	45 000 000	EUR
5	sächliche Verwaltungsausgaben (mitveranschlagt bei Titel 547 20).	1 150 000	EUR
	Summe:	1 974 492 800	EUR

1. Kindpauschalen

Nach § 21 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) gewährt das Land dem Jugendamt für jedes Kind, das in einer im Bezirk des Jugendamtes nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung eines Trägers nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes betreut wird, einen pauschalierten Zuschuss (Kindpauschale).

Die Kindpauschalen erhöhen sich jeweils zu Beginn der Kindergartenjahre 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 um 3 v.H. (§ 19 Abs. 2 KiBiz).

Bei der Berechnung des Haushaltsansatzes für das Haushaltsjahr 2017 wurden die Daten der verbindlichen Mitteilungen der Jugendämter nach § 21 Abs. 1 KiBiz zum 15. März 2016 zugrunde gelegt zzgl. 1.150 Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren und 3.600 Betreuungsplätzen für Kinder über drei Jahren, die im Verlauf des Kindergartenjahres 2016/2017 aufgenommen werden, insbesondere für Flüchtlingskinder.

Kindergartenjahr 2016 / 2017	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III	insgesamt:
Plätze für Kinder von 3 Jahren und älter	191.874	–	278.271	470.145
Plätze für Kinder unter 3 Jahren	70.141	53.314	–	123.455

Betreuungszeiten:	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III
25 Stunden pro Woche	5 v.H.	5 v.H.	6 v.H.
35 Stunden pro Woche	38 v.H.	29 v.H.	50 v.H.
45 Stunden pro Woche	57 v.H.	66 v.H.	44 v.H.

Die Verteilung der Betreuungszeiten bezieht sich auf alle Betreuungsplätze in der jeweiligen Gruppenform.

Kindergartenjahr 2017 / 2018	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III	insgesamt:
Plätze für Kinder von 3 Jahren und älter	232.195	–	250.317	482.512
Plätze für Kinder unter 3 Jahren	76.095	57.405	–	133.500

Betreuungszeiten:	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III
25 Stunden pro Woche	5 v.H.	5 v.H.	6 v.H.
35 Stunden pro Woche	37 v.H.	30 v.H.	48 v.H.
45 Stunden pro Woche	58 v.H.	65 v.H.	46 v.H.

Die Verteilung der Betreuungszeiten bezieht sich auf alle Betreuungsplätze in der jeweiligen Gruppenform.

2. Förderung unter dreijähriger Kinder

Das Land gewährt nach § 21 Abs. 4 KiBiz für unter dreijährige Kinder in Kindertageseinrichtungen einen ausschließlich seitens des Landes finanzierten zusätzlichen Zuschuss, der für zusätzliche Personalkraftstunden eingesetzt wird (U3-Pauschale).

3. Verfügungspauschale

Aufgrund des zum Kindergartenjahr 2014/2015 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung des KiBiz und weiterer Gesetze (GV.NRW 2014, S. 336) stellt das Land für jede Einrichtung eine Verfügungspauschale zur Entlastung zur Verfügung. Ihre Höhe richtet sich nach der Größe der Einrichtung (§ 21 Abs. 3 KiBiz).

4. plusKITA-Förderung

Das unter Nr. 3 angeführte Änderungsgesetz sieht vor, dass für plusKITA-Einrichtungen Landesmittel in Höhe von jährlich 45 Mio. EUR zur Verfügung gestellt werden (§ 21 a KiBiz).

5. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen auch Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und im Rahmen von Untersuchungsvorhaben auch Modellprojekte gefördert werden.

Im Vorjahr Titel 633 90.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2017 EUR	2016 EUR	2017 EUR	2015 TEUR
633 15	271	Zuschüsse für die Sprachförderung nach § 21b des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz). Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	25 000 000	25 000 000	—	24 931
633 16	271	Zuschüsse für Familienzentren nach § 21 Abs. 5 bis 7 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz). 1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben. 2. Die Erläuterung zu Nr. 2 ist verbindlich. 3. Aus den Mitteln können auch Ausgaben für die Begleitstruktur der Familienzentren und das Qualitätsentwicklungsjahr geleistet werden.	33 941 000	34 571 000	-630 000	30 562
633 17	271	Zuschüsse für Mietzahlungen, eingruppige Einrichtungen und Waldkindergärten nach § 21 Abs. 8 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz). Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	58 272 000	53 584 400	+4 687 600	48 381
633 18	271	Zuschüsse zur Tagespflege nach § 22 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz). Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	41 969 800	38 785 800	+3 184 000	34 176
633 19	271	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich Qualifizierung und Weiterentwicklung KiBiz. 1. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei den Ausgaben. 2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 547 20. 3. Der Ansatz des Titels verstärkt den Ansatz des Titels 427 01. 4. Die Verpflichtungsermächtigung des Titels darf auch bei den Titeln 547 20 und 684 19 in Anspruch genommen werden. 5. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO). Verpflichtungsermächtigung: 4 300 000 EUR.	6 227 000	6 227 200	-200	830
633 20	271	Kostenerstattung für die Elternbeitragsfreiheit nach § 21 Abs. 10 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz). Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	173 118 800	162 540 900	+10 577 900	153 348

Erläuterungen

Zu Titel 633 15:

Das Land stellt für die Sprachförderung 25 Mio. EUR je Kindergartenjahr landesweit zur Verfügung (§ 21 b KiBiz). Der Anteil des Jugendamtes ergibt sich aus Berechnungen, die die Anzahl der Kinder unter sieben Jahren in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II sowie die Anzahl der Kinder, deren Familiensprache nicht deutsch ist, berücksichtigen.

Im Vorjahr Titel 633 91.

Zu Titel 633 16:

1. Förderung der Familienzentren

Nach § 21 Abs. 5 KiBiz gewährt das Land dem Jugendamt für jedes vom Land anerkannte Familienzentrum (Gütesiegel "Familienzentrum NRW") einen jährlichen Zuschuss von 13.000 EUR.

Nach § 21 Abs. 7 KiBiz gewährt das Land dem Jugendamt ebenfalls einen Zuschuss i.H.v. 13.000 EUR für angehende Familienzentren, die auf Vorschlag des Jugendamtes an dem Verfahren für das vom Land anerkannte Gütesiegel "Familienzentrum NRW" teilnehmen.

Nach § 21 Abs. 6 und Abs. 7 KiBiz erhalten Familienzentren mit besonderem Unterstützungsbedarf einen weiteren Zuschuss i.H.v. 1.000 EUR.

2. Höchstgrenze nach § 21 Abs. 7 KiBiz

Die festzulegende Höchstgrenze wird für das Kindergartenjahr 2017/2018 auf bis zu 100 neue Familienzentren festgesetzt.

Insgesamt werden somit inklusive der auf Basis der für die vergangenen Kindergartenjahre festgelegten Ausbau-Höchstgrenzen insgesamt 2.540 Familienzentren gefördert.

Weniger wegen der Umsetzung von Mitteln nach Titel 547 20.

Im Vorjahr Titel 633 92.

Zu Titel 633 17:

Nach § 21 Abs. 8 KiBiz beteiligt sich das Land an den Zuschüssen nach § 20 Abs. 2 (Mietzahlungen) und Abs. 3 KiBiz (eingruppige Einrichtungen, Waldkindergärten) mit einem pauschalierten Zuschuss, dessen Höhe sich in Abhängigkeit von der Trägerschaft der Einrichtung nach den vom-Hundert-Sätzen des § 21 Abs. 1 KiBiz richtet.

Mehr aufgrund der Anpassung an den voraussichtlichen Bedarf.

Im Vorjahr Titel 633 93.

Zu Titel 633 18:

Den Berechnungen zum Haushalt 2017 liegen für das Kindergartenjahr 2016/2017 insgesamt 51.102 Betreuungsplätze (davon 46.437 U3-Plätze) und für das Kindergartenjahr 2017/2018 insgesamt 54.300 (davon 49.350 U3-Plätze) in der Kindertagespflege zu Grunde. Der Zuschuss beträgt in den Kindergartenjahren 2016/2017 und 2017/2018 jeweils 781 EUR.

Im Vorjahr Titel 633 94.

Zu Titel 633 19:

Die Weiterentwicklung und Förderung der Frühkindlichen Bildung ist ein Schwerpunkt der nordrhein-westfälischen Bildungspolitik. Die Anforderungen an die Frühkindliche Bildung sind dabei erheblich gestiegen, sie werden in den Grundsätzen zur Bildungsförderung vereinheitlicht und standardisiert. Die Bildungsgrundsätze werden landesweit und flächendeckend implementiert.

Der Ansatz ist insbesondere vorgesehen für die Durchführung einer Evaluation, von Veranstaltungen, Fortbildungen, Erstellung und Verteilung von Materialien und zur Beauftragung wissenschaftlicher Expertisen für die Weiterentwicklung und die Implementierung der Bildungsgrundsätze und der Fortbildungsinitiative.

Darüber hinaus sind Mittel vorgesehen für die Weiterentwicklung und Pflege des Kitaportals.

Aus den Mitteln dieser Titelgruppe dürfen auch Ausgaben für die administrative Abwicklung der Projekte bei den Bewilligungsbehörden geleistet werden.

Weniger i.H.v. 200.000 EUR durch die Umsetzung von Mitteln nach Titel 547 20.

Mehr i.H.v. 200.000 EUR durch die Umsetzung von Mitteln aus Titel 633 59.

Im Vorjahr Titel 633 97.

Zu Titel 633 20:

Veranschlagt sind die Erstattungen an Kommunen für Einnahmeausfälle, die durch den Wegfall der Elternbeiträge im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung entstehen.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2017 EUR	2016 EUR	2017 EUR	2015 TEUR
633 59	261	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Bereich Sprachförderung.	—	200 000	-200 000	437
684 10	271	Zuschüsse für Fachberaterinnen und Fachberater in Tageseinrichtungen für Kinder. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	600 000	600 000	—	589
684 13	266	Zuschüsse an freie Träger für Kinderbetreuung in besonderen Fällen. 1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben. 2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 547 20. 3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 633 13. 4. Aus den Mitteln dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—	61
684 19	266	Zuschüsse an freie Träger im Bereich Qualifizierung und Weiterentwicklung KiBiz. 1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben. 2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 547 20. 3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 bei Titel 633 19. 4. Aus den Mitteln dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—	955

Erläuterungen

Zu Titel 633 59:

In Ergänzung der Sprachförderung nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) [Delfin 4] gewährte das Land aufgrund einer Vereinbarung mit den Kommunalen Spitzenverbänden eine freiwillige Förderung.

Diese freiwillige Förderung im Rahmen der gewährten Defin-4-Mittel wurde letztmalig im Kindergartenjahr 2015/2016 ausgeschüttet.

Im Vorjahr Titel 633 62.

Weniger durch die Umsetzung von 200.000 EUR nach Titel 633 19.

Der Titel dient der haushaltstechnischen Abrechnung.

Zu Titel 684 13:

Im Vorjahr Titel 684 89.

Zu Titel 684 19:

Im Vorjahr Titel 684 97.

Zusammenfassung der Ansätze des KiBiz-Deckungskreises (s. Haushaltsvermerk Nr. 2 bei den Ausgaben):

	2017 EUR	2016 EUR	Differenz EUR
1. Sachausgaben KiBiz-Deckungskreis (Titel 547 20)	3.234.200	600.000	2.634.200
2. Kostenerstattung Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (BAG-JH) (Titel 633 10)	322.985.300	275.639.100	47.346.200
3. Angebote für Flüchtlingskinder (Titel 633 13)	33.200.000	30.000.000	3.200.000
4. KiBiz-Pauschalen (Titel 633 14)	1.973.342.800	1.867.915.000	105.427.800
5. Sprachförderung nach § 21 b KiBiz (Titel 633 15)	25.000.000	25.000.000	–
6. Familienzentren (Titel 633 16)	33.941.000	34.571.000	-630.000
7. Zuschüsse nach § 21 Abs. 8 KiBiz (Titel 633 17)	58.272.000	53.584.400	4.687.600
8. Kindertagespflege (Titel 633 18)	41.969.800	38.785.800	3.184.000
9. Qualifizierung und Weiterentwicklung KiBiz (Titel 633 19)	6.227.000	6.227.200	-200
10. Kostenerstattung Elternbeitragsfreiheit (Titel 633 20)	173.118.800	162.540.900	10.577.900
11. freiwillige Sprachförderung (Titel 633 59)	–	200.000	-200.000
12. Fachberatung für Kindertageseinrichtungen (Titel 684 10)	600.000	600.000	–
13. Zuschüsse an freie Träger (Titel 684 13)	–	–	–
14. Zuschüsse an freie Träger (Titel 684 19)	–	–	–
Zusammen	2.671.890.900	2.495.663.400	176.227.500

Zusammenfassung der Ansätze der Titelgruppe 99:

	2018 EUR	2017 EUR	2016 EUR	Summe EUR
Unterstützung der Kindertageseinrichtungen (Titel 633 99)	145.200.000	129.000.000	56.900.000	331.100.000
Investitionsprogramm (Titel 883 99)	43.800.000	39.000.000	17.100.000	99.900.000
Zusammen	189.000.000	168.000.000	74.000.000	431.000.000

Das Land NRW stellt die aus dem Betreuungsgeld freierwerdenden Mittel in Höhe von insgesamt rd. 431 Mio. EUR (für die Jahre 2016-2018) in voller Höhe dem Bereich der frühkindlichen Bildung zur Verfügung.

Hiervon werden ab dem 01.08.2016 befristet bis zum Kindergartenjahr 2018/2019 rd. 331 Mio. EUR den Jugendämtern zur Weiterleitung an die Träger der Kindertageseinrichtungen als überbrückende Hilfe zur Verfügung gestellt. Auf das Jahr 2017 entfallen 129 Mio. EUR.

Mit den verbleibenden 100 Mio. EUR wird ein Investitionsprogramm, insbesondere für den Ausbau von Ü3-Plätzen, aufgelegt. Auf das Jahr 2017 entfallen 39 Mio. EUR.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2017 EUR	2016 EUR	2017 EUR	2015 TEUR
684 30	266	Zuschüsse an freie Träger im Bereich Maßnahmen für den Kinderschutz. 1. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden. 2. Aus den Mitteln dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO). Verpflichtungsermächtigung: 100 000 EUR.	200 000	200 000	—	193
684 40	266	Durchführung von Fachprogrammen, Fachtagungen und Jugendbegegnungsmaßnahmen mit internationalen Partnern. 1. Einnahmen bei Titel 282 10 dienen der Deckung von Ausgaben bei diesem Titel (§ 17 Abs. 3 LHO). 2. Ausgaben können aus dem Landeshaushalt vorfinanziert werden, wenn verbindliche Förderzusagen für das laufende Haushaltsjahr vorliegen. 3. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen dem Titel wieder zu.	—	—	—	—
686 10	011	Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse an Vereine und Gesellschaften für Kinder- und Jugendhilfe. Die Ausgaben dürfen bis zu 10.000 EUR der Einsparungen bei der Ausgabentitelgruppe 61 überschritten werden.	72 000	72 000	—	61
686 59	291	Umsetzung der Ergebnisse des Runden Tisches Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren.	—	7 587 100	-7 587 100	7 060
Ausgaben für Investitionen						
883 10	271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013" - Bundesmittel -. 1. Einnahmen bei Titel 119 10 erhöhen den Ausgabenansatz. 2. (§ 17 Abs. 3 LHO) 3. Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—	2 211
883 11	271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2013 - 2014" - Bundesmittel -. 1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 334 11 geleistet werden. 2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der voraussichtlichen Einnahmen vor Eingang der Mittel bewilligt werden, wenn eine verbindliche Förderzusage des Bundes für das laufende Haushaltsjahr vorliegt. 3. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Ausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v.H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden. 4. Einnahmen bei Titel 119 11 erhöhen den Ausgabenansatz. 5. (§ 17 Abs. 3 LHO) 6. Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—	22 118

Erläuterungen

Zu Titel 684 30:

Vorgesehen für die Durchführung von Maßnahmen des Kompetenzzentrums Kinderschutz.

Im Vorjahr Titel 684 83.

Zu Titel 686 10:

Veranschlagt sind Ausgaben für Mitgliedsbeiträge für die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ), Berlin und das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V., Heidelberg, sowie Mittel für die Zuwendung zur institutionellen Förderung des Deutschen Jugendinstituts e.V., München.

Zu Titel 686 59:

Der Titel diene der Umsetzung der Ergebnisse des Runden Tisches Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren.

Der Bund, die Bundesländer (West), die Kirchen (Evangelische Kirchen in Deutschland und die (Erz-)Bistümer der Katholischen Kirche im Bundesgebiet) schlossen im Jahr 2011 eine Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung, Finanzierung und Verwaltung des Fonds "Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975". Der Fonds hatte zunächst eine Höhe von 120 Mio. EUR. Dieser wurde auf Grund der zahlreichen Anträge betroffener Heimkinder (rd. 20.000) auf insgesamt rd. 302 Mio. EUR aufgestockt.

Zur Finanzierung der zusätzlichen Kosten wurde im Haushalt 2015 ein Betrag in Höhe von 7.060.000 EUR veranschlagt, für 2016 war ein Betrag in Höhe von 7.587.100 EUR vorgesehen.

Im Vorjahr Titel 686 65.

Der Titel dient der haushaltstechnischen Abwicklung.

Zu Titel 883 11:

Am 1. Februar 2013 hat der Bundesrat dem "Gesetz zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege" zugestimmt. Der Bund stellte damit in den Jahren 2013 und 2014 im Rahmen eines Investitionsprogramms "Kinderbetreuungsfinanzierung 2013-2014" weitere Bundesmittel für den investiven U3-Ausbau für zusätzliche U3-Plätze zur Verfügung. Nordrhein-Westfalen hat weitere Bundesmittel in Höhe von insgesamt 126.434.159 EUR erhalten. Im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes, das am 12. Dezember 2013 in Kraft getreten ist, wurde der Durchführungszeitraum auf Initiative der Länder verlängert. Die Fristen für den Mittelabruf wurden entsprechend angepasst.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2017 EUR	2016 EUR	2017 EUR	2015 TEUR
883 12 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2015 - 2018" - Bundesmittel.	47 452 800	49 609 800	-2 157 000	16 148
	1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 334 12 geleistet werden.				
	2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der voraussichtlichen Einnahmen vor Eingang der Mittel bewilligt werden, wenn eine verbindliche Förderzusage des Bundes für das Haushaltsjahr vorliegt.				
	3. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Ausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v. H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden.				
	4. Einnahmen bei Titel 119 12 erhöhen den Ausgabenansatz.				
	5. (§ 17 Abs. 3 LHO)				
	6. Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).				
883 13 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 - 2020" - Bundesmittel.	—	—	—	—
	1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 334 13 geleistet werden.				
	2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der voraussichtlichen Einnahmen vor Eingang der Mittel bewilligt werden, wenn eine verbindliche Förderzusage des Bundes für das Haushaltsjahr vorliegt.				
	3. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Ausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v. H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden.				
	4. Einnahmen bei Titel 119 13 erhöhen den Ausgabenansatz.				
	5. (§ 17 Abs. 3 LHO)				
	6. Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).				
883 20 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Tageseinrichtungen für Kinder.	—	—	—	233
	1. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen dem Titel wieder zu.				
	2. Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).				
883 30 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Plätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.	—	—	—	254
	1. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 119 20 aufgekommene Einnahmen geleistet werden.				
	2. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und 2 bei Titel 119 20.				
	3. Aus aufgekommene Rückflüssen können auch Bewilligungen für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 ausgesprochen werden.				
	4. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Ausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v. H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden.				
	5. Aus den Mitteln des Titels dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).				

Erläuterungen

Zu Titel 883 12:

Mit dem "Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung", das am 22. Dezember 2014 vom Bundestag beschlossen wurde, wird dem Sondervermögen zur Finanzierung der Errichtung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren ein zusätzlicher Betrag in Höhe von insgesamt 550 Mio. EUR durch den Bund zur Verfügung gestellt. Davon entfällt auf das Land Nordrhein-Westfalen ein Betrag von 118.631.959 EUR.

Mit den zusätzlichen Mitteln können Investitionsmaßnahmen gefördert werden, die ab dem 1. April 2014 begonnen worden sind. Die Bewilligung kann nach Inkrafttreten und bis spätestens 30. Juni 2016 erfolgen.

	Gesamt	Anteil NRW
Zuführung zum Sondervermögen 2016	230.000.000	49.609.728
Zuführung zum Sondervermögen 2017	220.000.000	47.452.784
Zuführung zum Sondervermögen 2018	100.000.000	21.569.447
Zusammen	550.000.000	118.631.959

Zu Titel 883 13:

Vorsorglich ausgebrachter Titel für das vom Bund geplante Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 - 2020".

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Titelgruppen
Titelgruppe 60
Medienkontrollinstitutionen nach Jugendschutzrecht

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Mehreinnahmen bei Titel 232 00 erhöhen den Ansatz der Titelgruppe.
3. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
4. Die Regelungen zur Personalausgabenbudgetierung (§ 7 Haushaltsgesetz) finden keine Anwendung.

428 60	263	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.	171 800	171 800	—	138
547 60	263	Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich des Kinder- und Jugendschutzes.	16 800	16 800	—	4
632 60	263	Sonstige Zuweisungen an Länder.	160 000	160 000	—	158
		Summe Titelgruppe 60.	348 600	348 600	—	301

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 60:

Kosten für den/die Ständige Vertreter/Vertreterin der Obersten Landesjugendbehörden bei der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle USK und der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft FSK, für die gemeinsame Stelle der Länder jugendschutz.net und für Jugendschutzsachverständige NRW.

Zu Titel 428 60:**Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Eingruppierung / Einreihung vergleichbar Laufbahngruppe	Stellensoll 2017	Stellensoll 2016	mehr (+) / weniger (-)
Höherer Dienst	2	2	-
Gesamt	2	2	-

Zu Titel 547 60:

Im Vorjahr mitveranschlagt bei Titel 527 60.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 61					
Kinder- und Jugendförderplan					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Die Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
3. Die Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe können bei allen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.					
4. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.					
5. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei der Einnahmetitelgruppe 61 geleistet werden.					
6. Aus den Mitteln der Titelgruppe 61 dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).					
7. Die in der Beilage 3 zu Einzelplan 07 enthaltenen Ausführungen zu den Pos. 1.1.1, 1.1.3, 1.1.4, 1.1.5, 2.1.1, 2.1.2, 3.1.1 und 3.1.2 sind verbindlich (fachbezogene Pauschale).					
8. Die in der Beilage 3 zu Einzelplan 07 enthaltenen Ausführungen zu den Pos. 1.1.1, 1.1.3, 1.1.4, 1.1.5, 2.1.1, 2.1.2, 3.1.1 und 3.1.2 werden als fachbezogene Pauschalen gemäß § 29 Haushaltsgesetz ausgezahlt.					
9. Abweichend von § 29 Abs. 4 Haushaltsgesetz ist für die in der Beilage 3 zu Einzelplan 07 enthaltenen Positionen 1.1.1, 1.1.3, 1.1.4, 1.1.5, 2.1.1, 2.1.2, 3.1.1 und 3.1.2 eine rechtsverbindliche Erklärung zum 31.05. des Folgejahres vorzulegen.					
10. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 4 LHO wird zugelassen, dass dem Institut für soziale Arbeit e.V., Münster, Räume und notwendige Arbeitsmittel im Dienstgebäude des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden.					
11. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 5 bei Titelgruppe 64.					
12. Siehe Haushaltsvermerk bei Titel 686 10.					
427 61	266 Entgelte für Aushilfen.	100 000	—	+100 000	—
526 61	266 Ausgaben für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben.	800 000	—	+800 000	431
531 61	266 Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen.	50 000	—	+50 000	—
541 61	266 Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen.	200 000	—	+200 000	55
547 61	266 Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	250 000	—	+250 000	196
631 61	266 Sonstige Zuweisungen an den Bund.	—	—	—	—
633 61	261 Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe.	29 000 000	29 000 000	—	31 112
681 61	261 Ausgleich für Verdienstausfall infolge von Urlaubsgewährung nach dem Sonderurlaubsgesetz.	1 960 000	1 960 000	—	2 219
683 61	266 Zuschüsse an private Unternehmen und wissenschaftliche Institute.	—	—	—	348
684 61	261 Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe. Verpflichtungsermächtigung: 15 000 000 EUR.	73 865 700	66 265 700	+7 600 000	60 499
685 61	266 Zuschüsse an natürliche Personen und sonstige gemeinnützige Institutionen.	—	—	—	84
893 61	261 Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe zur Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit. Verpflichtungsermächtigung: 1 500 000 EUR.	3 000 000	3 000 000	—	4 691
Summe Titelgruppe 61.		109 225 700	100 225 700	+9 000 000	99 633

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 61:

Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (3. AG-KJHG - KJFöG) sieht in § 9 vor, die finanzielle Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes auf der Grundlage eines Kinder- und Jugendförderplans (KJFP) für den Zeitraum einer Legislaturperiode zu gestalten.

Der KJFP umfasst im Wesentlichen die Förderbereiche der §§ 11 bis 14 SGB VIII - Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz. Mit der Förderung sollen Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe die Angebotsvielfalt und die Pluralität sichern sowie durch die gezielte Förderung fachlicher Schwerpunkte die klassischen Angebote durch neue Formen und Handlungsfelder ergänzen. Bewilligungsbehörden für den KJFP sind grundsätzlich die Landschaftsverbände (§ 5 Abs. 1 a Landschaftsverbandsordnung vom 14. Juli 1994, GV. NRW. S. 657).

Der KJFP wird im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Bis zur Veröffentlichung eines neuen Kinder- und Jugendförderplans gilt der bisherige Kinder- und Jugendförderplan in der bisherigen Fassung fort.

Die notwendigen Erläuterungen des Kinder- und Jugendförderplans sind in der Beilage 3 ausgewiesen.

Zu Titel 684 61:

Weniger aufgrund der Umsetzung von Mitteln in Höhe von insgesamt 1,4 Mio. EUR (siehe Titel 427 61, 526 61, 531 61, 541 61 und 547 61).

Mehr in Höhe von 9 Mio. EUR zur Unterstützung von Aufgaben im Bereich der Zuwanderung und zur Weiterentwicklung der Jugendsozial- und Jugendarbeit.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Titelgruppe 64
Leistungen für Mädchen in besonderen Lebenslagen

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Ansätze der Titelgruppe verstärken den Ansatz des Titels 547 10.
3. Die Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe darf bei allen Titeln der Titelgruppe und bei Titel 547 10 in Anspruch genommen werden.
4. Aus den Mitteln dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
5. Die Ausgaben dürfen bis zu 150.000 EUR der Einsparungen bei der Ausgabentitelgruppe 61 überschritten werden.
6. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 5 bei Titel 547 10.

633 64	266	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—	—
684 64	266	Zuschüsse an freie Träger.	1 149 800	750 000	+399 800	302
		Verpflichtungsermächtigung: 750 000 EUR.				
		Summe Titelgruppe 64.	1 149 800	750 000	+399 800	302

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 64:

Die Mittel sollen die Träger der Jugendhilfe dabei unterstützen, durch besondere Angebote der speziellen Situation von Mädchen, die von Zwangsheirat betroffen sind, Rechnung zu tragen.

Durch die Förderung sollen Einrichtungen in die Lage versetzt werden, unverzüglich - unabhängig von Kostenzusagen der zuständigen Jugendämter - Hilfen anbieten zu können.

Die Kostenübernahme der zuständigen Jugendämter ist später auf die Landesförderung anzurechnen.

Darüber hinaus dienen die Mittel der Schaffung zusätzlicher Kapazitäten im Rheinland zur Unterbringung von Mädchen, die von häuslicher Gewalt bedroht bzw. betroffen sind.

Zu Titel 684 64:

Weniger aufgrund der Umsetzung von Mitteln in Höhe von 200 EUR (siehe Titel 547 10).

Mehr in Höhe von 400.000 EUR zur Unterstützung der Aufgaben durch die Zuwanderung.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST	
		2017 EUR	2016 EUR	2017 EUR	2015 TEUR	
Titelgruppe 66						
Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung zum Bundesfonds nach § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz						
1. Die Regelungen zur Personalausgabenbudgetierung (§ 7 Haushaltsgesetz) finden keine Anwendung.						
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
3. Die Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe darf bei allen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.						
4. (§ 17 Abs. 3 LHO)						
5. Mehrausgaben dürfen in Höhe der Mehreinnahmen der Einnahmetitelgruppe 66 geleistet werden.						
6. Aus den Mitteln dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).						
7. Die rechtsverbindliche Bestätigung gemäß § 29 Abs. 4 Haushaltsgesetz wird durch den im Bundesprogramm vorgeschriebenen Verwendungsnachweis erbracht.						
422 66	291	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter.	189 000	170 000	+19 000	—
Planstellen						
		2017	2016			
		3	1	Bes.Gr. A 15 Regierungsdirektor/Regierungsdirektorin		
		—	1	Bes.Gr. A 14 Oberregierungsrat/Oberregierungsrätin		
		—	1	Bes.Gr. A 13 Regierungsrat/Regierungsrätin		
		3	3	Planstellen		
		—		davon Dienstwohnungsinhaber		
Gliederung nach Laufbahngruppen						
		3	3	Höherer Dienst		
		—	—	Gehobener Dienst		
		—	—	Mittlerer Dienst		
		—	—	Einfacher Dienst		
427 66	291	Entgelte für Aushilfen.	—	—	—	199
428 66	291	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. . . .	80 000	80 000	—	—
541 66	291	Qualifizierungsmaßnahmen.	519 800	519 800	—	553
547 66	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	31 000	50 000	-19 000	177
631 66	291	Erstattungen von Rückflüssen an den Bund.	—	—	—	48
633 66	291	Zuweisungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.	9 492 300	9 492 300	—	9 312
1. Die Mittel werden entsprechend den Erläuterungen als fachbezogene Pauschalen gemäß § 29 Haushaltsgesetz ausgezahlt.						
2. Die Erläuterungen sind verbindlich.						
Verpflichtungsermächtigung: 10 000 000 EUR.						
683 66	291	Zuschüsse an private Unternehmen und wissenschaftliche Institute.	—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 66:

Der Bund richtet unbefristet gemäß § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz einen Bundesfonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien in Höhe von mindestens 51 Mio. EUR jährlich ein. Basierend auf einer Verwaltungsvereinbarung von Bund und Ländern werden daraus Mittel zur Erfüllung der Aufgaben der Landeskoordinierungsstelle sowie zur Weiterleitung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Verfügung gestellt.

Zu Titel 422 66:**Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Planstellen**

Bes. Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 15	1 Hebung aus A 14, 1 Hebung aus A 13 h.D.	2	–
A 14	1 Hebung nach A 15	–	1
A 13 h.D.	1 Hebung nach A 15	–	1
Zusammen		2	2

Mehr aufgrund der Umsetzung von Mitteln aus Titel 547 66.

Zu Titel 428 66:**Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Eingruppierung / Einreihung vergleichbar Laufbahngruppe	Stellensoll 2017	Stellensoll 2016	mehr (+) / weniger (–)
Mittlerer Dienst	2	2	–
Gesamt	2	2	–

Zu Titel 547 66:

Weniger aufgrund der Umsetzung von Mitteln nach Titel 422 66.

Zu Titel 633 66:

Für die Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien nach den Vorgaben der "Fördergrundsätze NRW zur Umsetzung der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung (Fonds Frühe Hilfen)" stellt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Mittel als fachbezogene Pauschalen zur Verfügung.

9.312.100 EUR werden auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verteilt nach der Anzahl der Kinder unter 3 Jahren im SGB-II-Leistungsbezug im jeweiligen Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter 3 Jahren im SGB-II-Leistungsbezug (Stand: 31.12.2010). Mit den übrigen Mittel des Titels werden die fachbezogenen Pauschalen, die nach dieser Verteilung unter 12.500 EUR liegen, jeweils auf einen Mindestbetrag von 12.500 EUR aufgestockt.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2017 EUR	2016 EUR	2017 EUR	2015 TEUR
685 66	291	Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe.	—	—	—	—
883 66	291	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden.	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 66.			10 312 100	10 312 100	—	10 288
Titelgruppe 68						
Koordinierung der Maßnahmen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und für jugendliche Flüchtlinge						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Die Ansätze der Titelgruppe verstärken die Ansätze der Titel 427 01 und 547 10.						
3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 6 bei Titel 547 10.						
4. Aus den Mitteln dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).						
633 68	266	Zuweisungen an Gemeinden (GV). Verpflichtungsermächtigung: 4 000 000 EUR.	12 600 000	7 750 000	+4 850 000	—
684 68	266	Zuschüsse an Sonstige.	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 68.			12 600 000	7 750 000	+4 850 000	—
Titelgruppe 69						
Kostenerstattung für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise gemäß § 89d SGB VIII						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Die Ausgaben der Titelgruppe verstärken den Ansatz des Titels 547 10.						
3. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen auch Ausgaben bis zu einer Höhe von insgesamt 1.000.000 EUR für die Förderung von Personal- und Sachausgaben bei Kommunen geleistet werden, die im Rahmen des Systems des Landes bei der Erstaufnahme von Flüchtlingen zentrale Aufgaben des Landes wahrnehmen, sofern die Ausgaben der Kommunen bei der Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge über den mit der Verwaltungskostenpauschale nach § 7 5. AG KJHG abgedeckten Aufwand hinausgehen.						
4. Minderausgaben dürfen nicht zur Erwirtschaftung der Globalen Minderausgaben im Einzelplan 07 herangezogen werden.						
5. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 7 bei Titel 547 10.						
632 69	266	Sonstige Zuweisungen an andere Länder.	—	—	—	—
633 69	266	Sonstige Zuweisungen der den örtlichen Trägern der Jugendhilfe durch Leistungsgewährungen nach § 89d SGB VIII entstandenen Kosten.	632 000 000	370 400 000	+261 600 000	86 900
Summe Titelgruppe 69.			632 000 000	370 400 000	+261 600 000	86 900

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 68:

Die Mittel dienen der Verbesserung des Zugangs von Flüchtlingskindern und -jugendlichen zu den Regelangeboten der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, der Förderung gezielter Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung von jungen Flüchtlingen sowie der Weiterentwicklung der Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zur Integration der Zielgruppe minderjähriger Flüchtlinge. Sie dienen weiter der Förderung der beruflichen Qualifizierung durch bestehende und neu zu entwickelnde Angebote der Jugendsozialarbeit.

Die Planstellen der Beamtinnen und Beamten (1 x Bes. Gr. A16, 1 x Bes. Gr. A15, 1 x Bes. Gr. A13 g.D., alle mit kw-Vermerk zum 31.12.2018) werden zentral im Kapitel 07 010 Titel 422 01 mitveranschlagt und ausgewiesen.

Zu Titel 633 68:

Weniger in Höhe von 800.000 EUR wegen der Umsetzung von Mitteln (siehe Titel 547 10).

Mehr in Höhe von 5.650.000 EUR aufgrund des erhöhten Bedarfs.

Zu Titelgruppe 69:

Anpassung des Ansatzes an die aktuelle Entwicklung.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 70					
Maßnahmen zur Unterstützung des Aufbaus kommunaler Präventionsketten (KeKiz)					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig. 2. Die Ausgaben der Titelgruppe verstärken die Ansätze der Titel 427 01 und 547 10. 3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 8 bei Titel 547 10. 4. Die Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe können bei allen Titeln der Titelgruppe und bei Titel 547 10 in Anspruch genommen werden. 5. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar. 6. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO). 7. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 61 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden. 8. Einnahmen aus Rückforderungen, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Mitteln des jeweiligen Titels zu.					
633 70 291	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	—	—	—	—
685 70 291	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen. Verpflichtungsermächtigung: 150 000 EUR.	275 000	275 000	—	—
686 70 291	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland.	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 70.	275 000	275 000	—	—
Titelgruppe 99					
Ausbau und Qualifizierung für frühkindliche Bildung					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig. 2. Rückflüsse, auch aus Mittelbereitstellungen vorangegangener Haushaltsjahre, fließen dem jeweiligen Ansatz dieser Titelgruppe wieder zu. 3. Die Ausgaben werden aus den zweckgebundenen Einnahmen bei Kapitel 20 010 Titel 015 50 gedeckt (§ 17 Abs. 3 LHO). 4. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Haushaltsansätze auch bereits vor Eingang der Bundesmittel bei Kapitel 20 010 Titel 015 50 geleistet werden, soweit eine verbindliche Mittelzusage des Bundes vorliegt. 5. Aus den Ansätzen dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Haushaltsstellen des Landeshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).					
633 99 271	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe. . . .	129 000 000	56 900 000	+72 100 000	—
883 99 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Plätze für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. 1. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Ausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v. H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden. 2. Überjährig bewilligt werden darf für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 nur, wenn hierfür vom Bund zugesagte Mittel, aufgekommene Rückflüsse oder Ausgabenreste zur Verfügung stehen.	39 000 000	17 100 000	+21 900 000	—
	Summe Titelgruppe 99.	168 000 000	74 000 000	+94 000 000	—
	Gesamtausgaben Kapitel 07 040.	3 655 394 600	3 117 261 200	+538 133 400	2 502 663
	Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 07 040.	44 650 000	129 655 000	-85 005 000	

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 70:

Umsetzung i.H.v. 25.000 EUR nach Titel 547 10 (im Vorjahr Titel 531 70).

Zu Titelgruppe 99:

Siehe Erläuterungen im Rahmen der KiBiz-Zusammenfassung nach Titel 684 19.